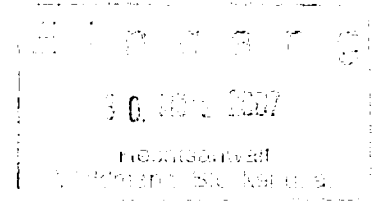


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Bundesbeauftragter
für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

zu 1 [REDACTED]

zu 1 bis 3 Staatsangehörigkeit: Aserbaidschan (AZE)

zu 3 vertreten durch:

die Eltern

[REDACTED]

- Beigeladene -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Richter am VG Viert

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 14. März 2007 für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen, soweit Ziffer 2 des Bescheides der Beklagten vom 16.01.2002 angefochten ist.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Aufwendungen der Beigeladenen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

1. Die miteinander verheirateten, beide 1971 geborenen Beigeladenen zu 1. und 2. stammen eigenen Angaben zufolge aus Aserbaidshan und reisten von Baku aus auf dem Landweg am 20.11.2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten – dann

auch für ihren am 2001 in [REDACTED] geborenen Sohn, den Beigeladenen zu 3. – ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 06.12.2001 gaben die Beigeladenen zu 1. und 2. zur Begründung an, dass sie armenische Volkszugehörige seien. Die leiblichen Eltern des Beigeladenen zu 1. seien die Adoptiveltern der Beigeladenen zu 2.. 1990 sei ihnen bei einem Überfall alles zerstört worden. Sie seien dann in Baku in das Haus einer Frau [REDACTED] gezogen und hätten in deren Bäckerei gearbeitet. Am 15. oder 16.09.2001 hätten ehemalige Nachbarn den Beigeladenen zu 1. auf dem Basar als Armenier erkannt.

Mit Bescheid vom 16.01.2002 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziff. 1.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Aserbaidtschan vorliegen (Ziff. 2.).

2. Hiergegen hat der Kläger am 29.01.2002 Klage erhoben.

Nachdem vom Klageantrag anfangs auch die Ziffer 1. des Bescheides vom 16.01.2002 umfasst war, beantragt der Kläger nach entsprechender Klagerücknahme nunmehr,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.01.2002 insoweit aufzuheben, als die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Zur Begründung trägt er vor, dass Zweifel an der Herkunft der Beigeladenen aus Aserbaidtschan bestünden. Der Beigeladene zu 1. beherrsche die aserbaidtschanische Sprache nur wenig. Die Beigeladene zu 2. spreche sie gar nicht. Dass sie bei diesen Voraussetzungen über Jahre von der Kundschaft der Bäckerei, in der sie gearbeitet hätten, als (auch ethnische) Aserbaidtschaner angesehen worden sein könnten, erscheine nicht wirklich naheliegend. Eine individuell verfolgungsbedingte Ausreise sei nicht hinreichend dargelegt. Auch im Hinblick auf die Ethnie der Beigeladenen ließe sich keine Verfolgungsgefahr bejahen. Ginge man von einer eventuellen Ausbürgerung und Wiedereinreiseverweigerung für armenische Volkszugehörige in Aserbaidtschan aus, wirkte sich dies nicht in Berg-Karabach aus, ein Gebiet, das für die Beigeladenen zumindest von Armenien aus in zumutbarer Weise erreichbar sei.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beigeladenen beantragen,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten, den übrigen Inhalte der Gerichtsakte des vorliegenden Klageverfahrens, die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes (1 Aktenhefter) sowie die von dem Gericht in das Verfahren eingeführten, die politischen Verhältnisse in Aserbaidshans betreffenden Erkenntnisquellen ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs.2 VwGO), ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 16.01.2002 ist – soweit er noch angefochten ist – rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat in dem Bescheid zu Recht Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG (bzw. heute § 60 Abs. 1 AufenthG) zu Gunsten der Beigeladenen hinsichtlich Aserbaidshans bejaht. Im Übrigen war das Verfahren nach Klagerücknahme einzustellen.

2. In dem abgefochtenen Bescheid vom 16.01.2002 wurde zu Recht festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG (bzw. nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) zu Gunsten der Beigeladenen hinsichtlich Aserbaidshans bestehen.

Den Beigeladenen steht ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

a) Nach dieser im Zeitpunkt der Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG nunmehr maßgeblichen Bestimmung, die zum 01.01.2005 § 51 AuslG abgelöst hat (Artikel 15 Abs. 3 Nr. 1 Zuwanderungsgesetz), darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Ras-

se, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei ist, sofern möglich, diese Vorschrift im Sinne der nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrem Art. 38 Abs. 1 unmittelbar anzuwendenden Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004, Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12) auszulegen; ggf. ist sie teilweise unanwendbar. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an: Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtlich Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.d. Art. 9 und Art. 10 Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, Urt. v. 15.01.2007, Az. 1 A 115/04).

Eine Verfolgung ist als politisch anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (BVerfG, 01.07.1987, BVerfGE 76, 143). Diese spezifische Zielrichtung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, 10.07.1989, BVerfGE 80, 315). Das entspricht auch Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern, sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 08.05.1984, NVwZ 1985, 36) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der

Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 - Az.: 9 C 27.85).

Soweit das Gericht unter Zugrundelegung dieser Beurteilungsmaßstäbe zu der Überzeugung gelangt, dass ein Ausländer vorverfolgt aus seinem Heimatstaat ausgereist ist, ist die Klage grundsätzlich unbegründet, wenn stichhaltige Gründe gegen die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen sprechen (Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie). Dabei ist der Eintritt eines „sonstigen ernsthaften Schadens“ der Verfolgung ebenso gleichgestellt wie die unmittelbare Bedrohung durch eine Verfolgung oder einen solchen Schaden. Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen unverfolgt ausgereist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn in seiner Person ein beachtlicher Nachfluchtgrund begründet ist und er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

b) Ein Anspruch der Beigeladenen auf behördliche Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidischans besteht selbst dann, wenn man annehmen wollte, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sei eine sogenannte Vorverfolgung der Beigeladenen in ihrer Heimat nicht anzunehmen.

Die Beigeladenen zu 1. und 2. haben Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidischans, weil sie von ihrer Geburt bis zur Ausreise im Jahr 2001 in diesem Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, rechtmäßige aserbaidischansche Staatsangehörige waren, allein wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit ausgebürgert wurden und ihnen die Wiedereinreise in das Land ihrer früheren Staatsangehörigkeit und ihres gewöhnlichen Aufenthalts verwehrt wird. Insofern wird auch der Beigeladene zu 3. nicht die aserbaidischansche Staatsangehörigkeit erwerben können.

aa) Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteile vom 20.02.2006, 9 B 02.31748, und 04.08.2006, 9 B 04.30634, Juris) hat die

2. Kammer des VG Meiningen bereits mit Urteilen vom 21.02.2007 die Ausbürgerung und Einreiseverweigerung im Hinblick auf armenische Volkszugehörige als politische Verfolgung gewertet (2 K 20135/03 Me; 2 K 20698/03).

Entsprechend den Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs in den genannten Urteilen ist von Folgendem auszugehen:

Noch vor der Erklärung der Unabhängigkeit Aserbaidschans trat am 01.01.1991 ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft, nach dem Personen, die die Staatsangehörigkeit der Aserbaidschanischen Sowjetrepublik hatten, Teil des Staatsvolks wurden. Heute gilt das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30.09.1998. nach dessen Art. 1 aserbaidchanischer Staatsangehöriger ist, wer auf dem Territorium des Staates geboren ist oder wer zumindest einen Elternteil mit aserbaidchanischer Staatsangehörigkeit hat. Nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes ist Grundlage die „Meldung der Person an ihrem Wohnsitz in der Republik Aserbaidschan am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes“ (Transkaukasus-Institut – TKI – an VGH München vom 06.10.2005). Zunächst war angenommen worden, Aserbaidschan setze die Wohnsitzregelung (ständiger Wohnsitz bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 01.10.1998) konsequent um. Wenig später wurde erkannt, dass Personen, die beim Verlassen Aserbaidschans die aserbaidchanische Staatsangehörigkeit innehatten, nach wie vor als aserbaidchanische Staatsangehörige betrachtet wurden (Auswärtiges Amt – AA – an OVG Greifswald vom 27.06.2005). Dieser Eindruck konnte deshalb entstehen, weil in der Tat bei der Mehrheit der in Russland lebenden aserbaidchanischen Staatsangehörigen in der Behördenpraxis ein Fortbestand der aserbaidchanischen Staatsangehörigkeit unterstellt wurde. Diese behördliche Handhabung der Wohnsitzregelung erklärt sich daraus, dass die Anwendung der Wohnsitzregelung im Staatsangehörigkeitsgesetz die Entlassung aller – etwa zwei Millionen – in Russland lebenden aserbaidchanischen Staatsangehörigen aus der aserbaidchanischen Staatsangehörigkeit zur Folge gehabt hätte. Diese Folge war aber hinsichtlich der in Russland oder in anderen Ländern lebenden aserischen Volkszugehörigen unerwünscht und sollte – nach der Intention des Gesetzgebers – vermieden werden. Deshalb stellte sich schließlich heraus, dass die Wohnsitzregelung mit der Folge des Verlusts der aserbaidchanischen Staatsangehörigkeit nur hinsichtlich der nicht mehr in Aserbaidschan lebenden, aber noch gemeldeten armenischen Volkszugehörigen angewendet wurde und wird (AA an OVG Hamburg vom 29.08.2005). Die weiteren Erfahrungen zeigten, dass armenische Volkszugehörige einschließlich der Personen mit armenisch klingendem Namen in den Melderegistern nicht erfasst werden und – unabhängig

vom Zeitpunkt des Verlassens Aserbaidshans – aus diesen gelöscht werden (TKI vom 06.10.2005). Wegen der Löschung aus den Melderegistern werden Armenier heute von Aserbaidshans nicht mehr als eigene Staatsangehörige angesehen mit der weiteren Folge, dass Ihnen eine Rückkehr nicht gestattet wird. So sind Dr. Tessa Savvidis (Auskunft an OVG Greifswald vom 14.12.2005) nur zwei Fälle von staatenlosen armenischen Volkszugehörigen, die in Aserbaidshans geboren wurden und dort gelebt haben, bekannt, die – allerdings illegal – in ihre Heimat zurückkehrten. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse vor, ob Personen armenischer Abstammung nach Aserbaidshans abgeschoben wurden oder freiwillig dorthin zurückkehrten und auch der Deutschen Botschaft in Baku sind keine Einzelfälle bekannt; in Bezug auf nicht mehr in Aserbaidshans lebende, aber noch gemeldete armenische Volkszugehörige könne davon ausgegangen werden, dass es in der Intention des Gesetzgebers gelegen habe, diese aus der aserbaidshansischen Staatsangehörigkeit zu entlassen (AA vom 29.08.2005). Selbst wenn es im Ausland lebende armenische Volkszugehörige geben sollte, die von Aserbaidshans noch als eigene Staatsangehörige angesehen werden, könnten diese nur mit einem aserbaidshansischen Reisepass einreisen (AA an OVG Greifswald vom 22.08.2005); einem „auf kaltem Wege“ ausgebürgerten armenischen Volkszugehörigen würde ein solcher Pass aber nicht ausgestellt werden (BayVGH, a.a.O.).

Eine derartige Ausbürgerung, die wegen eines angeblich nicht mehr bestehenden Wohnsitzes im Inland nach der Rechtspraxis in Aserbaidshans allein bei armenischen Volkszugehörigen stattfindet, ist aber nach der „objektiven Gerichtetheit“ der Maßnahme und Gewichtigkeit des Eingriffs als politische Verfolgung zu beurteilen (BVerwG vom 24.10.1995 NVwZ-RR 1996, 602 und vom 7.12.1999 - 9 B 474/99 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 224). Folge dieser Ausbürgerung ist, dass Aserbaidshans eine Rücknahme von Armeniern, die nach der eigenen Rechtspraxis staatenlos geworden sind, ablehnt (Tessa Savvidis vom 14.12.2005). Auch diese Einreiseverweigerung ist als politische Verfolgung zu werten (vgl. BVerwG vom 24.10.1995 und 7.12.1999 a.a.O.). Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass jeder Staat im Rahmen des Völkerrechts selbst bestimmen kann, welche Personen er als seine Staatsangehörigen anerkennt. Grundsätzlich kann ein Staat zwar selbst bestimmen, nach welchen Kriterien er seine Staatsangehörigkeit verleiht, anerkennt oder entzieht. Bürgert ein Staat aber seine bisher rechtmäßigen Staatsangehörigen allein aus Gründen der – missliebigen – Volkszugehörigkeit aus und verweigert er

ihnen die Einreise, dann sind diese allein der Volkszugehörigkeit geltenden Maßnahmen als politische Verfolgung zu beurteilen (BayVGH, a.a.O.).

Das Gericht sieht sich in seinem Anschluss an die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, die eine Gruppenverfolgung ethnischer Armenier in Aserbaidschan verneint hat (vgl. ThürOVG, Urt. v. 22.07. 2003, 2 KO 155/03; soweit ersichtlich, wurde in jüngeren Entscheidungen – so Urt. v. 09.08.2005, 2 KO 906/03 – diese Frage offengelassen). In den zitierten Entscheidungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts sind – naturgemäß – die später erfolgten Auskünfte und Gutachten aus dem letzten Quartal des Jahres 2005 nicht berücksichtigt, auf denen maßgeblich die Einschätzung der Verfolgungssituation für armenische Volkszugehörige aus Aserbaidschan in ihrem Heimatland beruht, wie sie die Kammer im Anschluss an die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vorgenommen hat.

Nach der oben genannten Rechtspraxis der aserbaidischen Behörden steht zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass die Beigeladenen zu 1. und 2. wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit im Melderegister gelöscht wurden und – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausreise und der Löschung im Melderegister – vom aserbaidischen Staat nicht als eigene Staatsangehörige angesehen werden. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall einer versehentlich unterbliebenen Löschung würde diese spätestens aus Anlass eines Antrags auf Ausstellung von Einreisedokumenten mit derselben Folge der Ausbürgerung vorgenommen (vgl. BayVGH, a.a.O.).

Dass die Beigeladenen zu 1. und 2. in Aserbaidschan geboren und armenische Volkszugehörige ist, steht aufgrund der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts fest. Der Beigeladene zu 1. hat eine Geburtsurkunde mit entsprechenden Angaben vorgelegt. Dass sich der Beigeladene zu 1. in Baku auskennt, wurde bereits bei der Anhörung vor dem Bundesamt festgestellt. Weiterhin hat die Beigeladene zu 2. glaubhaft angegeben, sie heiße mit Mädchennamen – ein Name mit einer typisch armenischen Endung – und sei von den Eltern des Beigeladenen zu 1. adoptiert worden, habe aber ihren Mädchennamen damals behalten. In der Geburtsurkunde, die in dem Kinderhaus, in dem sie gewesen sei, ausgestellt worden sei, hätte ihr Name gestanden und als Vatersname Gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der Beigeladenen sprechen auch nicht fehlende aserbaidische Sprachkenntnisse der Beigeladenen zu 2..

Bereits bei der Anhörung vor dem Bundesamt hat die Beigeladene zu 2. darauf hingewiesen, dass sie eine russische Schule in Baku besucht habe. In der mündlichen Verhandlung hat sie angegeben, dass sie Aserbaidisch schon verstehe, aber nicht gut sprechen könne; bei der Arbeit in der Bäckerei habe sie auch letztlich nicht den Kontakt zu den Kunden gehabt. Diese Angaben fügen sich auch in die Auskunftslage ein. Die Folgen einer gezielten diskriminierenden Sprach- und Kulturpolitik waren ein erheblicher Rückgang der Armenischkenntnisse bei gleichzeitiger sekundärer sprachlicher und kultureller Russifizierung. Im Allgemeinen sind daher Armenier aus Aserbaidisch, soweit sie noch zu Sowjetzeiten die Schule besuchten – wenn auch oft in Verbindung mit durchschnittlichen bis guten Kenntnissen des Aserbaidischen – primär russischsprachig (Osteuropa-Institut der FU Berlin an VG Berlin v. 12.07.1999). Hiernach erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Beigeladene zu 2., die nach ihren Angaben in Baku gelebt hat, sich im Alltagsbereich der russischen Sprache bedienen konnte und keine vertieften Kenntnisse des Aserbaidischen wie auch des Armenischen erworben hat. Auch aus der anonymen Anzeige und das gegen die Beigeladenen zu 1. und 2. von der Staatsanwaltschaft Jena eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung lässt sich nichts Durchgreifendes gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der Beigeladenen herleiten. Nach telefonischer Auskunft der Staatsanwaltschaft Jena wurde das Ermittlungsverfahren am 31.03.2004 nach § 153 Abs. 1 StPO wegen geringer Schuld eingestellt.

Hinsichtlich der Verfolgungssituation gilt Entsprechendes für den Beigeladenen zu 3., den 2001 in Hamburg geborenen Sohn. Er hat zwar in Aserbaidisch nie gelebt und war hier nicht gemeldet. Seine aserbaidische Staatsangehörigkeit könnte er aber von seinen Eltern herleiten, würden diese nicht – wie dargestellt – aus Aserbaidisch ausgegrenzt.

bb) Auch eine zumutbare Fluchtalternative in einem Teil des Staatsgebiets – nämlich Berg-Karabach – kommt für die Beigeladenen nicht in Betracht. Nach der Darstellung der Einreisemöglichkeiten von armenischen Volkszugehörigen nach Berg-Karabach in der Auskunft von Dr. Tessa Savvidis vom 14.12.2005 müssten sich die Beigeladenen, weil die Einreise nur über Armenien möglich ist, zunächst bei den dortigen Behörden entweder um den Erwerb der armenischen Staatsangehörigkeit bemühen oder in Armenien einen Asylantrag stellen. Unabhängig von der Frage, ob die Beigeladenen überhaupt nach Armenien einreisen und sich später dann in Berg-Karabach eine Existenzgrundlage schaffen könnten, kann den Beigeladenen schon nicht zugemutet werden, in einem dritten Land Schutz vor politischer Verfolgung zu suchen. Zu diesem Gesichtspunkt hat der Bayerische Verwal-

tungsgerichtshof in dem genannten Urteil vom 20.02.2006, 9 B 02.31748, Juris, überzeugend ausgeführt:

„Wer in seiner Heimat durch asylerblichen Rechtsentzug - Aberkennung der Staatsangehörigkeit und Verweigerung des Rechts auf Wiedereinreise - im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG politisch verfolgt ist, dem kann der sich daraus ergebende Status einschließlich der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der entsprechenden rechtlichen Begünstigungen nicht mit dem Hinweis darauf verweigert werden, er könne sich mit einiger Aussicht auf Erfolg in einem anderen Land um Asyl, Anerkennung als Flüchtling oder um dessen Staatsangehörigkeit bemühen und schließlich von dort aus in einen Landesteil seines Heimatstaates gelangen, in dem er vor politischer Verfolgung des Heimatstaates sicher ist, weil dieser in diesem Teilbereich keine Herrschaftsgewalt mehr hat. Das gilt auch dann, wenn der Staat des notwendigen Zwischenaufenthalts - Armenien - wie auch das Zielterritorium - Berg-Karabach - eines verfolgungsfreien Aufenthalts sich in ethnischer und sprachlicher Hinsicht wegen der beim Asylbewerber vorhandenen Merkmale als Zuflucht anbieten mag. Die Genfer Flüchtlingskonvention wie auch das nationale Recht gehen nämlich davon aus, dass es Sache des Flüchtlings oder des Asylbewerbers ist, den Zielstaat seiner Flucht selbst zu bestimmen. Aus diesem Grund ist auch nur für die Anerkennung als Asylberechtigter erheblich, ob ein Flüchtling aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist oder auf der Flucht anderweitige Sicherheit vor Verfolgung gefunden hat (Art. 16 a Abs. 2 GG , §§ 26 a , 27 AsylVfG). Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist aber grundsätzlich ohne Bedeutung, ob ein Flüchtling in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können oder finden kann. Das gilt auch dann, wenn die Flucht über das Gebiet eines solchen Staates geführt hat. Im übrigen wäre ein gesicherter, verfolgungsfreier Daueraufenthalt und die „Staatsangehörigkeit“ des völkerrechtlich nicht als Staat anerkannten Gebiets Berg-Karabach kein Ausgleich der asylerblichen Rechtsbeeinträchtigung durch Entzug der aserbaidischen Staatsangehörigkeit und des Rechts auf Wiedereinreise.

Auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 8.2.2005 und 12.4.2005 a.a.O.), nach der im gerichtlichen Verfahren das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates der Staatsangehörigkeit oder - bei Staatenlosen - des gewöhnlichen Aufenthalts stets und insbesondere auch dann zu überprüfen ist, wenn die Abschiebung in diesen Staat nicht angedroht wurde, liegt der Gedanke zugrunde, dass einem in der Heimat politisch Verfolgten die Rechte aus § 60 Abs. 1 AufenthG und als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht deshalb vorenthalten werden dürfen, weil er in einem anderen Land Aufnahme und Verfolgungsschutz finden kann. Auch der Regelung in § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG (wie auch der früheren Regelung in § 50 Abs. 2 und 3 AuslG) ist für den asylrechtlichen Anwendungsbereich nicht zu entnehmen, dass einem in der Heimat Verfolgten und deshalb vor einer Abschiebung Geschützten stets die Abschiebung in einen anderen aufnahmebereiten Staat, in dem Verfolgungssicherheit besteht, angedroht werden dürfte. Vielmehr ergibt sich aus dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wie auch aus der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention grundsätzlich ein Bleiberecht im Bundesgebiet, das nicht unter dem Vorbehalt einer Zufluchtsmöglichkeit in einem anderen Staat steht.“

Soweit das Thüringer Oberverwaltungsgericht eine innerstaatliche Fluchtalternative für armenische Volkszugehörige in Berg-Karabach bejaht hat (so noch mit Urteil vom 09.08.2005, 2 KO 906/03, unter Zitierung des Urteils v. 22.07.2003, 2 KO 155/03), ist dies u.a. damit begründet worden, dass eine zumutbare inländische Fluchtalternative für einen im Ausland befindlichen Asylbewerber auch dann bestehe, wenn er die im Übrigen den Anforderungen an eine verfolgungsfreie Region entsprechenden Landesteile unmittelbar vom Ausland – im Transitwege – erreichen könne. Von einer derartigen – unproblematischen – Erreichbarkeit im Transitwege kann aber nach den neueren Auskünften, so der Auskunft von Dr. Tessa Savvidis vom 14.12.2005, nicht ausgegangen werden. Die aktuelle Auskunftslage dürfte dahingehend zu verstehen sein, dass nur armenische Staatsangehörige, anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte mit entsprechenden Papieren oder Ausländer mit einem Nationalpass und einem Visum nach Armenien einreisen bzw. nach Berg-Karabach weiterreisen können (OVG Greifswald, Urt.v.09.03.2006, 3 L 176/01, Juris).

Im Ergebnis kann denjenigen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht angesonnen werden, die Verleihung der armenischen Staatsangehörigkeit oder zumindest die Flüchtlingsanerkennung zu beantragen, um so die "Einreisevoraussetzungen" zu schaffen (vgl. OVG Greifswald, a.a.O., welches dies als zumindest fraglich bezeichnet; vgl. VG Schleswig, Urt. v. 02.02.2005, 4 A 265/03).

Es liegen somit weiterhin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Die Klage bleibt damit ohne Erfolg.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Kosten der Beigeladenen waren für erstattungsfähig zu erklären, da diese sich durch die Antragstellung einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt haben (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.